

Dreizehnte Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr.

Vom 4. Mai 1940.

Auf Grund des Artikels 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 747) verordnet:

Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 des Wechselgesetzes und des Artikels 31 Abs. 1 des

Scheckgesetzes ist ferner die Abrechnungsstelle bei der Reichsbanknebenstelle Schweinfurt.

Die Einlieferung von Wechseln und Schecks in diese Abrechnungsstelle kann nur erfolgen, wenn der Bezogene oder die Zahlstelle Mitglied der Abrechnungsstelle ist oder bei ihr durch ein Mitglied vertreten ist.

Die Einlieferungen müssen den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

Berlin, den 4. Mai 1940.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts.

Vom 6. Mai 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

Artikel I

Anwendungsbereich des Strafrechts

An die Stelle der §§ 3 bis 5, 8 und 37 des Reichsstrafgesetzbuchs treten die folgenden Vorschriften:

§ 3

Das deutsche Strafrecht gilt für die Tat eines deutschen Staatsangehörigen, einerlei, ob er sie im Inland oder im Ausland begeht.

Für eine im Ausland begangene Tat, die nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist, gilt das deutsche Strafrecht nicht, wenn die Tat nach dem gesunden Empfinden des deutschen Volkes wegen der besonderen Verhältnisse am Tatort kein strafwürdiges Unrecht ist.

Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln sollen oder an dem der Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte.

§ 4

Das deutsche Strafrecht gilt auch für Taten, die ein Ausländer im Inland begeht.

Für eine von einem Ausländer im Ausland begangene Straftat gilt das deutsche Strafrecht, wenn

sie durch das Recht des Tatorts mit Strafe bedroht oder der Tatort keiner Strafgewalt unterworfen ist und wenn

1. der Täter die deutsche Staatsangehörigkeit nach der Tat erworben hat oder
2. die Straftat gegen das deutsche Volk oder gegen einen deutschen Staatsangehörigen gerichtet ist oder
3. der Täter im Inland betroffen und nicht ausgeliefert wird, obwohl die Auslieferung nach der Art der Straftat zulässig wäre.

Unabhängig von dem Recht des Tatorts gilt das deutsche Strafrecht für folgende Straftaten, die ein Ausländer im Ausland begeht:

1. Straftaten, die er als Träger eines deutschen staatlichen Amtes, als deutscher Soldat oder als Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes oder die er gegen den Träger eines deutschen Amtes des Staates oder der Partei, gegen einen deutschen Soldaten oder gegen einen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begeht;
2. hoch- oder landesverräterische Handlungen gegen das Deutsche Reich;
3. Sprengstoffverbrechen;

4. Kinderhandel und Frauenhandel;
5. Verrat eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses eines deutschen Betriebes;
6. Meineid in einem Verfahren, das bei einem deutschen Gericht oder einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen deutschen Stelle anhängig ist;
7. Münzverbrechen und Münzvergehen;
8. unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln;
9. Handel mit unzüchtigen Veröffentlichungen.

§ 5

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig von dem Recht des Tatorts, für Taten, die auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug begangen werden.

Artikel II

Ergänzende strafverfahrensrechtliche Vorschriften

(1) Als § 8a der Reichsstrafprozessordnung wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 8a

Der Gerichtsstand ist auch bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage auf behördliche Anordnung verwahrt wird.“

(2) Als § 153a der Reichsstrafprozessordnung wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 153a

Der Staatsanwalt kann von der Verfolgung einer Tat, die ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland oder ein ausländischer Staatsangehöriger auf einem ausländischen Schiff oder Luftfahrzeug im Inland begangen hat, absehen, wenn die Verfolgung vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus nicht geboten oder unverhältnismäßig schwierig wäre.

Eine Tat, die ein Ausländer im Ausland begibt, verfolgt der Staatsanwalt nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz.

Der Staatsanwalt kann von der Verfolgung einer Tat absehen, wenn wegen derselben Tat im Ausland schon eine Strafe gegen den Beschuldigten vollstreckt worden ist und die im Inland zu erwartende Strafe nach Anrechnung der ausländischen nicht ins Gewicht fiel.“

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die §§ 7 und 9 des Reichsstrafgesetzbuchs gelten auch in den Reichsgauen der Ostmark. Die §§ 36 bis 41, 234 und 235 des österreichischen Strafgesetzes, soweit sie nicht schon außer Kraft getreten sind, sowie § 34 Abs. 2 Satz 3 der österreichischen Strafprozessordnung werden aufgehoben. § 2 des österreichischen Verwaltungsstrafgesetzes vom 21. Juli 1925 (BGBl. Nr. 275) bleibt unberührt.

(2) Soweit im Protektorat Böhmen und Mähren deutsches Strafrecht anzuwenden ist, findet diese Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß Straftaten von Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren den Straftaten deutscher Staatsangehöriger gleichstehen.

(3) Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft. Sie kann auch auf Straftaten Anwendung finden, die vor ihrem Inkrafttreten begangen worden sind.

(4) Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, und zwar, soweit das Protektorat Böhmen und Mähren berührt wird, im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

Berlin, den 6. Mai 1940.

Der Vorsigende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Görling

Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers